



## Stellungnahme

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Landesvertretung Niedersachsen,

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen  
Pflegegesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8197

Hannover, 25.02.2021

## **I. Vorbemerkung**

Der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) begrüßt die Vorschläge der Landesregierung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes zur Verbesserung der Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege durch die Förderung einer tariflichen Bezahlung.

Angesichts der demografischen Entwicklung mit einer stetig steigenden Anzahl älterer Menschen in Niedersachsen sind Reformen dringend notwendig. Neben der damit einhergehenden Zunahme der Zahl der pflegebedürftigen Menschen haben auch die diversen gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre zu einer deutlichen Zunahme der Leistungsempfänger und einer signifikanten Steigerung der Angebotsauslastung geführt. Dies zeigt sich besonders deutlich im Bereich der der Kurzzeitpflege.

Gleichzeitig bedarf es aufgrund der deutlich steigenden finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen kurzfristiger Entlastungsmaßnahmen. Einen erheblichen Anteil an der finanziellen Belastung haben die Investitionskosten. Wir fordern die Landesregierung daher zur Berücksichtigung folgender Maßnahmen im Rahmen der Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) auf:

- 1) Deutliche Erhöhung der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste
- 2) Dauerhafte Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen
- 3) Wiederaufnahme der Investitionskostenförderung für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
- 4) Förderung der Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze entsprechend des ursprünglich geplanten § 10a

## **II. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes**

### **§ 7 NPflegeG - Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Wir unterstützen die Aufnahme der Fördervoraussetzung einer tarifgerechten Entlohnung von Pflegefach- und Pflegehilfskräften. Die damit einhergehende Anreizwirkung zur Verbesserung der Gehälter der Pflegekräfte folgt dem politischen Willen einer Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs durch eine angemessene Bezahlung der Pflegekräfte. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der hilfswise Orientierungsmaßstab gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 NPflegeG von 95 Prozent der Eingangsstufe des TVöD nicht tarifgebundener Pflegedienste die durchschnittlichen Gehälter tarifgebundener Pflegedienste deutlich unterschreitet. Insofern wird hiermit

nicht das durchschnittliche Gehaltsniveau tarifgebundener Pflegedienste erreicht. In Niedersachsen unterliegen gegenwärtig rund zwei Drittel der ambulanten Pflegedienste keiner Tarifbindung. Zur Einhaltung der Fördervoraussetzung von 95 Prozent des TVöD ist davon auszugehen, dass die für eine Inanspruchnahme der Förderung erforderlichen Gehaltserhöhungen zu erheblichen Vergütungserhöhungen führen. Damit verbunden sind entweder Leistungskürzungen oder steigende Eigenanteile der Pflegebedürftigen. Zur Kompensation fordern wir die Erhöhung des seit 2005 unveränderten Förderbetrages ambulanter Pflegedienste gemäß § 9 NPflegeG von 0,00254 Euro auf 0,00325 Euro. Dies entspricht den kumulierten Steigerungsraten gemäß § 71 SGB V von 2005 – 2020 in Höhe von rund 28 Prozent.

Weiterhin fordern wir die dauerhafte Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen zur Entlastung der Pflegeheimbewohner. Hierzu ist der im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführte § 7b des NPflegeG unbefristet zu verlängern. Die dauerhafte Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen ist aufgrund der erheblich gestiegenen finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen in niedersächsischen Pflegeheimen zwingend notwendig. Allein innerhalb der vergangenen drei Jahre ist die Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen von 1.428 auf 1.767 Euro im Monat gestiegen. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ist in diesem Zeitraum von monatlich 376 Euro um 73 Prozent auf 649 Euro gestiegen. Hinzu kommen Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten. Bereits heute ist jeder zehnte Bewohner einer vollstationären Pflegeeinrichtung auf Sozialhilfe angewiesen. Die deutliche Steigerung der Eigenbeteiligung ist wesentliche Folge der politischen Zielsetzung, die Attraktivität des Pflegeberufs durch eine erhebliche Verbesserung der Entlohnungsbedingungen der Pflegekräfte zu erreichen.

### **Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Die Angebotskapazitäten im Bereich der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind seit 2014 stark rückläufig. Weiterhin führt die deutliche Zunahme der Auslastung vollstationärer Pflegeeinrichtungen dazu, dass eingestreute Kurzzeitpflegeplätze kaum noch zur Verfügung stehen. Die prekäre Angebotssituation zeigte sich gerade zu Beginn der Corona Pandemie sehr deutlich. Kurzfristige Maßnahmen des Bundesgesetzgebers durch Einbeziehung von Rehabilitationseinrichtungen in die Versorgung entspannten die Situation mangels bürokratischer Hürden nicht.

§ 10a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in 2019 sah die Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Kurzzeitpflegeplätze vor. Die Regelung beinhaltete die Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen für die dauerhafte Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie für die Schaffung und den Betrieb dauerhafter Kurzzeitpflegeplätze. Im aktuellen Gesetzentwurf findet sich diese Regelung nicht mehr. Wir fordern die Landesregierung zur Wiederaufnahme des § 10a in das NPflegeG auf. Dies folgt der Verpflichtung der Länder gemäß § 9 SGB XI zur Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Begünstigt wurde die aktuelle Angebotssituation durch den Wegfall der Förderung der eingestreuten Kurzzeitpflege zum 01.01.2011 zu Gunsten solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Hierdurch entfielen die Anreize zur Vorhaltung von eingestreuten Plätzen in vollstationären Pflegeheimen. Die gewünschte Angebotsausweitung mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen stellte sich hingegen nicht ein. Ergänzend zur Aufnahme des § 10a fordern wir die Landesregierung zur Wiedereinführung der Investitionskostenförderung der eingestreuten Kurzzeitpflege auf. Diese bietet Pflegeheimen die Möglichkeit der flexiblen Inanspruchnahme und ist insbesondere bei Belegungsschwankungen aufgrund der aktuellen Pandemiesituation besonders attraktiv.

Da Wesentliches Ziel der Kurzzeitpflege die dauerhafte Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit durch Überbrückung von Akutsituationen ist, leisten sämtliche Maßnahmen zur Förderung der Kurzzeitpflege einen wichtigen Beitrag bei der Erreichung des Gesetzesziel der Landesregierung der Stärkung der häuslichen Pflege.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Schillerstraße 32  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/303 97 - 0  
Fax: 0511/ 303 97 - 99  
lv-niedersachsen@vdek.com